



Beitragsordnung

des Vereins TSV Neudorf-Bornstein von 1971 e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die einmaligen Gebühren und die zusätzlichen Spartenbeiträge. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die einmaligen Gebühren und die zusätzlichen Spartenbeiträge. Der Vorstand legt die Beiträge, die einmaligen Gebühren und die zusätzlichen Spartenbeiträge fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	mtl. Beitragshöhe
01	Kinder/Jugendliche bis 17 Jahren	€ 10,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 15,-
03	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
04	Familienbeitrag	€ 20,-
05	Fördernde Mitglieder	€ 5,-

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. oder 01.07. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Alternativ ist eine Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,- pro Mahnung erhoben.
5. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge (Spartenbeiträge) zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



§ 4 Einmalige Gebühren / Zusätzliche Spartenbeiträge

Einmalige Passgebühren Fußball - Erwachsener	€ 30,--
Einmalige Passgebühren Fußball - Kinder/Jugendliche	€ 10,--

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren / Spartenbeiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Erhebung der Beiträge, der einmaligen Gebühren und der zusätzlichen Spartenbeiträge erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Förde Sparkasse
IBAN	DE 24 2105 0170 0000 5330 34
BIC	NOLADE21KIE

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins alternativ per E-Mail an die Mailadresse des Vereins. Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beitragsordnung gilt ab dem 22.04.2024.